

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjick in Viebrich a. Rh.

Notations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Stillekredit in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 85 Pfg., einjährig 10 Mk. 25 Pfg. Wegen Postbezug näheres bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten 20 Pfg. Colonne für 20 Pfg. Reklamezeile 60 Pfg.

Nr. 121.

Donnerstag, den 16. Oktober 1919

13. Jahrgang.

Nr. 613. K. A. District de Wiesbaden Cercle de Wiesbaden Campagne. Wiesbaden, den 13. Oktober 1919.

Die Einfuhr der „Kugelschreiber“ und des „Kugelschreibers“ in die französische Zone ist vom 1. bis 20. Oktober d. J. verboten.

Le Commandant de l'Union.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne). P. D. Signe: Capitaine Wolf.

Nr. 615.

Im dem Gehört des Landwirts Karl Ludwig Bierbrauer zu Viebrich, Kugelschreiber Straße und im Stolz des Wehres Julius von zu Viebrich ist die Maul- und Klauenseuche amtierärztlich festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen sind getroffen.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1919.

Der Landrat.

J. Nr. 2. 3580 II.

Verordnung.

betreffend die Bereitung von Backwaren.

Auf Grund der §§ 58 und 61 zu 1. der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Viebrich folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ein Backwaren darf nur Roggenbrot mit Verwendung von Roggenmehl, Weizenmehl und Weizenmehl bereitet werden.

Die Mischung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem das Mehl von der Mehlverteilungsfirma des Kreises überliefert wird, mit der Maßgabe, daß von einundzwanzig Gewichtsteilen Mehl in jedem Falle mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl sein müssen.

§ 2.

Die Bereitung anderer als der in § 1. aufgeführten Backwaren zu denen Brotgetreidemehl verwendet wird, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht nur für die gewerblichen Betriebe, sondern auch für die Gemeindebackstellen.

§ 3.

Nachnahmen von dem Verbot (§ 2) können in Einzelfällen auf Grund ärztlicher Bescheinigung vom dem Kreisausschusse bewilligt werden.

§ 4.

Das Roggenbrot (§ 1) darf als Langbrot oder Rundbrot gebacken werden. Die Bereitung in den für Kuchen üblichen Formen ist verboten.

§ 5.

Zur Bereitung eines Roggenbrotes sind an Roggen- und Weizenmehl sowie gegebenenfalls Streckungsmittel im ganzen 1565 Gramm zu verwenden.

Für ein Roggenbrot, gleich welcher Backform, wird dementsprechend das Verkaufsgewicht (24 Stunden nach dem Backen) auf 1565 Gramm als Mindestgewicht festgesetzt, bei dem Weizenbrot (Teilbrot) 1000 Gramm.

Diese Gewichtsbestimmung ist auch für das Brot der Selbstversorgung maßgebend. Gleichwohl, ob es durch einen Bäcker bereitet wird, oder die Bereitung in der Haushaltung des Selbstversorgers erfolgt.

§ 6.

Das Roggenbrot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Backereien, auch wenn sie nur einen Nebenbetrieb betreiben, abgegeben werden. (§ 10 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren.)

§ 7.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 8.

Backwaren und Konditorwaren, die verbotswidrig bereitet werden, verfallen ohne Entschädigung zu Gunsten des Kreiskommunalverbandes.

§ 9.

Zu den Bestimmungen gegen diese Verordnung werden nach § 79 und § 80 Ziffer 12 der Reichsgesetzgebung vom 18. Juni 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Widerstand kann nach § 71 der angez. Verordnung ungewollten Widerstand und Konditionen das Gefährdungsgefahr werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober d. J. in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die Verordnung vom 26. Februar 1918 betreffend die Bereitung von Backwaren mit den Änderungen vom 14. August 1918 aufgehoben.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1919.

Ramens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende:

J. B. Schmitt.

J. Nr. II. Kornst. 3487.

Bekanntmachung.

Die Getreide- und Mehlbestände aus dem Wirtschaftsjahr 1918 sind aufgebraucht. Nunmehr ist mit der Berechnung des Brotgetreides aus der Ernte 1919 begonnen und wird die Berechnung von neuem Mehl erfolgen. Nach den neuesten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Getreideverwaltung wird das Getreide vom 1. Oktober d. J. an bei Roggen nur auf 82 Proz., bei Weizen 80 Proz., bei Gerste 75 Prozent ausgemahlen. Bei dieser Ausmahlungsquote ist gegen die bisherige 94prozentige Ausmahlungsquote eine weit bessere Qualität Mehl zu erwarten. Das Brot ist deshalb von den Bäckern dementsprechend besser herzustellen als früher.

Durch die erhöhten Getreidepreise und durch die geringere Ausbeute des Getreides erhöhen sich selbstverständlich die Mehlpreise. Auch die sonstigen Leistungen der Arbeiter in Mähdreschern und Bäckereien, die Aufschläge bei den Kohlenlieferungen für die Mähdrescher und Bäckereien, die hierdurch be-

vorgerufen Erhöhung der Mehl- und Futtermittel haben für das neue Wirtschaftsjahr bedeutend höhere Forderungen an den Konsumanten gestellt.

Aus diesen Gründen ist ein entsprechender Brotpreisaufschlag erforderlich.

Auf Grund des § 59 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Viebrich der Preis

a) für einen Laib Roggenbrot, gleichwohl welcher Form gebacken, im Gewicht von 2156 Gramm (Verkaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen), auf 1.55 Mark,

b) für einen Laib Weizenbrot (Kronenbrot) im Gewicht von 1000 Gramm (Verkaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 0.85 Mark festgesetzt.

Diese Festsetzung tritt am 15. Oktober d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Festsetzung vom 7. Juni 1919 aufgehoben.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1919.

Ramens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende:

J. B. Schmitt.

J. Nr. II. Kornst. 3488.

Ordnung.

betr. die Erhebung von Luftfahrzeugsteuern im Bezirke der Gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung Wiesbaden vom 8. August 1919 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Luftfahrzeugsteuern, im Bezirke der Gemeinde Wiesbaden erlassen.

§ 1.

Für die im Bezirke der Gemeinde Wiesbaden stattfindenden öffentlichen Luftfahrten sind an die hiesige Gemeindekasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Landflugleistung:

a) Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert 20 Mk.

b) Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts dauert 30 Mk.

c) Wenn dieselbe von Mitternacht bis 12 Uhr dauert 40 Mk.

2. Für die Veranstaltung einer Kunstfliegerleistung:

a) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mk. erhoben wird 20 Mk.

b) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk. erhoben wird 30 Mk.

3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theateraufführung von Orchestern 10 Mk.

4. Für Gesangs- oder Orchesterkonzerte (Log. Einzel-Länge) für den Tag — Mk.

5. Für Vorführungen auf einem Klotter, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstätten, öffentlichen Vergnügungsorten, Bällen oder Festen:

a) Die Mitternacht für den Tag — Mk.

b) Über Mitternacht hinaus für den Tag — Mk.

6. Für Vorstellungen von Gnommisten, Equilibristen, Ballett- und Schlingern, Tischen, Zauberkünstlern, Banden und dergl.:

a) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mk. erhoben wird, für den Tag 5 Mk.

b) Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk. erhoben wird, für den Tag 8 Mk.

7. Für das Halten eines Karnevals:

a) Einmal nur durch Menschenhand gedreht für den Tag 15 Mk.

b) Einmal anderweitig, als zu a. angegeben, gedreht für den Tag 30 Mk.

8. Für das Halten einer Wirtshaus für den Tag 1 bis 15 Mk.

9. Für das Halten einer Schießbahn für den Tag 1 bis 15 Mk.

10. Für öffentliche Festlichkeiten der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panorammas, Wachsfigurenkabinetts, Waleums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers i. den Tag 1 bis 15 Mk.

§ 2.

In den in § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den in § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Gemeindevorstand.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Luftfahrt zu zahlen. Für die Zahlung halten derjenige, der die Luftfahrt veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luftfahrt hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf dem Ganzen.

§ 4.

Den öffentlichen Luftfahrten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Zwecke gebildet sind.

Als öffentliche Luftfahrten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse abzuwägt.

Bei öffentlichen Luftfahrten, deren Heimort zu einem wohlbekannten Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Gemeindevorstande erlassen werden.

§ 5.

Zu den Bestimmungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 bis 40 Mark.

§ 6.

Unverändert bleiben die im Bezirke der Gemeinde Wiesbaden erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Luftfahrten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7.

Vorliegende Ordnung tritt am Tage der ortsüblichen Bekannt-

machung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt wird das Reglement vom 21. Juni 1911 aufgehoben.

Wiesbaden, den 8. August 1919.

Der Gemeindevorstand.

Sebastian, Bürgermeister.

Vorliegende Ordnung wird namens des Kreisausschusses genehmigt.

Wiesbaden, den 23. September 1919.

Ramens des Kreisausschusses des Landkreises Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

J. B. Schmitt.

Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dröge.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Stoliti über Italiens äußere Politik.

Rom. In einer Rede erklärte Stoliti, daß der Drei-Bündnervertrag, wenn ein Verbündeter den Krieg heraufbeschwört, die anderen nur zu wohlwollender Neutralität verpflichtet habe. Italiens Neutralität sei die eigentliche Rettung Frankreichs gewesen. Während der fünfmonatigen Verhandlungen mit Österreich habe er darauf hingewiesen, daß eine Verständigung mit Österreich möglich sei. Italien habe ein Interesse daran gehabt, das Gleichgewicht in Europa aufrechtzuerhalten; es habe deshalb seine Kräfte erhalten müssen. Die Beziehungen zu Bismarck, den er schon lange gekannt habe, hätten sich auf einen Besuch im Januar 1914, bekannt, wobei die Unterredung durchaus nicht den Charakter von Unterhandlungen gehabt habe. Die Friedensbedingungen, die Italien erhalten habe, entsprächen nicht seinen Wünschen. Wenn italienischen Herzen sei es schmerzvoll, daß Bismarck die Anklage an das Kaiserreich verweigert worden sei; dafür sei das Ministerium verantwortlich, das im Londoner Vertrag die Zuteilung Südtirols an die Kroaten zugelassen habe.

General von der Goltz über die Lage.

London. Der Korrespondent des „Daily Express“ in Wien hatte eine Unterredung mit General von der Goltz. Der General erklärte, daß im Balkan die deutschen Truppen künftig russische Truppen sein würden. Tatsächlich seien die deutschen Truppen im Balkan nicht mehr deutsch; sie hätten mit Deutschland gebrochen und nichts mehr mit der deutschen Regierung zu tun. In Deutschland sei keine Abwehr für sie, wo die Fabriken wegen Mangels an Rohstoffen stillstehen müßten. Es gebe keinen Raum mehr für Offiziere in dem kleinen Heer, das Deutschland gestützt worden sei. Diese Menschen seien von jetzt an heimatlos. Früher würden sie nach Amerika gegangen sein; dies sei aber jetzt nicht mehr möglich, und deshalb seien sie nach den baltischen Ländern, die wollen Land und Wohnung und industrielle Arbeit haben. Es freize nicht zu, daß ihre Wünsche politischer Art seien und daß sie die deutsche Monarchie wieder herstellen wollten.

Der Korrespondent stellte die Frage, wie diese Soldaten leben würden, nachdem Deutschland ihnen die Nahrungsmittel und ihren Sold zurückhalte. General von der Goltz antwortete, es gebe Kartoffeln genug, und jeder habe ein Dach über dem Kopf. Es seien einfache Menschen und sie verlangten nicht viel.

Präsident Wilson.

W. Haag, 14. Oktober. Dem „Nieuwe Courant“ zufolge veröffentlicht die „New York Times“ einen Brief des Senators Wilson, in dem es heißt, daß Präsident Wilson an einer Gehirn-erkrankung leide, die eine leichte Geistesstörung zur Folge gehabt habe. Wilson werde wieder genesen, aber seine Kräfte mehr spielen können. In Washington führt die Unklarheit darüber, wann der Präsident wieder in der Lage sein wird, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, zu einer großen Verwirrung. Unter den Fragen, die gestellt werden müssen, befindet sich der Streit zwischen Amerika und Großbritannien wegen des Beschlusses des „Imperators“ u. insbesondere die Frage bezüglich Flammes, Armeniens und Konstantinopels, deren Lösung durch die Krankheit Wilsons verhindert wird, was zu großer Besorgnis Anlaß gibt.

W. Amsterdam, 13. Oktober. Dem „Nieuwe Herald“ zufolge wird Wilson wegen seines Gesundheitszustandes wahrscheinlich den Prinzen von Wales nicht empfangen können. In diesem Falle wird der Prinz die Vereinigten Staaten nicht besuchen. Auch der Besuch des belgischen Königspaares in Washington wird vielleicht abgelehnt.

Das Baltikum.

W. Berlin, 13. Oktober. Die Reichsregierung beschloß sich in ihrer letzten Sitzung mit der neuen Karte der Entente wegen der Nennung des Baltikums. Nachdem am 11. Oktober bereits die päpstliche Ankündigung der Verpflichtung zur Abwehr der widerständigen Truppen im Baltikum verfügt wurde, ausgenommen an die Truppenteile, die sich nachweislich auf dem Rückmarsch befinden und denen, welchen nach den Appositionen die Verpflichtung entgegengesetzt wird, soll nun auch jeder Personenerwerb nach dem Baltikum sofort gesperrt werden und nur Verträge zur Abholung der Truppen hinausfahren dürfen. Ebenso wurden verschärfte Kontrollmaßnahmen getroffen, um jede verbotene Munitionszufuhr unmöglich zu machen. General von der Goltz, der an dem Aufbruch der Truppen teilgenommen und mit Nachdruck auf die Befolgung hingewirkt hat, gab das Kommando am 12. Oktober endgültig an General Oederhardt ab und wird dieser Tage in Berlin erwartet.

W. Stettin, 13. Oktober. Der 3000 T. große Fracht- und Passagierdampfer „Helsatia“, der Stettiner Reederei Rummelmann gehörig, wurde von der lettischen Regierung mit Besatzung belegt.

